

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

15.12.1992

**Geschäftszahl**

88/14/0093

**Rechtssatz**

Aus dem alleinigen Zweck einer Teilhaberversicherung, nämlich einer Personengesellschaft die finanzielle Auseinandersetzung mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters ohne wirtschaftliche Einbußen zu ermöglichen, folgt, daß nur eine Ablebensversicherung, nicht jedoch eine Erlebensversicherung und Ablebensversicherung als Teilhaberversicherung in Betracht kommt, weil die für den Erlebensfall vorgesehene Versicherungssumme nicht dazu dient, das für eine Teilhaberversicherung typische Risiko abzudecken, welches im ABLEBEN eines Gesellschafters und in der mit der Abfindung seiner Erben verbundenen finanziellen Belastungen der übrigen Gesellschafter besteht.